

Beitrags - und Gebührenordnung des Radebeuler Handball-Vereins (RHV) gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung des Radebeuler Handball-Vereins gelten nachfolgende Regelungen über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren:

Teil 1 Beiträge

§ 1 Mitglieder des Vereins

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche am Trainings- und Punktspiel-betrieb teilnehmen.
- (2) Volkssport-Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche an einem eigenständigen Trainingsbetrieb teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die weder am Trainings- noch am Punktspielbetrieb teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder des Vereins sind Mitglieder, denen auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 15,00 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 11,00 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beträgt 7,50 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für Behindertensportler des Vereins beträgt 2,00 € monatlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Volkssport-Mitglieder des Vereins beträgt 5,00 € monatlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder des Vereins beträgt 4,00 € monatlich.
4. Für Familien-Mitglieder wird ab 4. Mitglied des Vereins kein Beitrag erhoben.
5. Sonderregelungen werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand getroffen.

§ 3 Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Mitglieder mit Langzeitverletzungen, Wehrdienstleistende, Schwangere und längere Zeit auswärts Tätige sind für diesen Zeitraum (ab 6 Monate) von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Bei kurzzeitiger Teilnahme der in Absatz 1 genannten Mitglieder am Punktspielbetrieb – während der Semesterferien, Urlaub etc. – ist der Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, jeweils zur Quartalsmitte am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des Jahres zu entrichten.

2. Für jedes Vereinsmitglied besteht im Allgemeinen die Verpflichtung die Zahlung mittels der Hingabe einer Einzugsermächtigung an den Verein zu erfüllen, die eine Ausführung zu den in § 4 Nr. 1 festgelegten Zeitpunkten ermöglicht.
3. Sonderregelungen werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand getroffen.
4. Für Mitglieder, welche keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung erteilen, ist der Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 Nr. 1 zu zahlen. Es besteht Bringepflicht.

Die Bringepflicht wird erfüllt, wenn der fällige Quartalsbeitrag am 1. Werktag des Fälligkeitsmonats im Februar, Mai, August und November in der Geschäftsstelle des Vereins gegen Quittung entrichtet wird.

Teil 2 Gebühren

§ 1 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für alle Mitglieder des Vereins beträgt 2,50 €.

§ 2 Passantragsgebühren

1. Passantragsgebühren für neu aufgenommene Mitglieder werden in der jeweiligen Höhe der an den HVS Sachsen e. V. Leipzig zu zahlenden Gebühren für die Neuausstellung von Spielerausweisen erhoben.
2. Die Gebühren für Umschreibungen vorhandener Spielerausweise (vorzeitige Seniorenerklärung, Namensänderung, Ausstellung von Duplikaten etc.) werden durch den Verein getragen.

§ 3 Fälligkeiten der Aufnahme- und Passantragsgebühren

Die Aufnahme- und Passantragsgebühren sind mit Abgabe des Aufnahmeantrages sofort zu entrichten.

Anlage zu Teil 2 Gebühren

Derzeitige Gebühren des HVS Sachsen e. V. Leipzig (Stand: November 2004) für die Neuausstellung von Spielerausweisen:

1. Seniorenpass – 3,00 €
2. Jugendpass – 2,00 €